

Veröffentlichung eines Urteils des Ehrenrats der Ärztegesellschaft Thurgau

Verletzung der Standesregeln

Im Zusammenhang mit der Gründung von Gesundheitszentren hatte der Vorstand der Ärztegesellschaft Thurgau beim Ehrenrat wegen der Verletzung von Standesregeln geklagt. Seine Beschwerde wurde anerkannt, das Verfahren durch Vergleich erledigt.

Daniel Jud, Nina Lang Fluri

Präsident und Juristin
der Ärztegesellschaft Thurgau

Im Kanton Thurgau wurden im Verlauf dieses Jahres mehrere Gesundheitszentren eröffnet. Dabei stellten sich der Ärztegesellschaft Thurgau verschiedene Fragen der Verletzung der Standesregeln, wie z. B. die Frage bez. Publi-reportage, Abwerbung von Patienten, Verwendung falscher Facharztstitel, inkorrekte Darstellung der Angebote usw. Der Vorstand der Ärztegesellschaft Thurgau hat daraufhin beim Ehrenrat geklagt. Der Ehrenrat der Ärztegesellschaft Thurgau hat die Klagen geschützt und angeordnet, dass der folgende Text gemäss Art. 47 lit. f der Standesordnung FMH veröffentlicht wird. Die Ärztegesellschaft Thurgau erachtet es als sehr wichtig, dass im Zusammenhang mit der Gründung von neuen Praxisformen die

Thurgau hat deswegen gegen die Leitenden Ärzte der beiden Zentren vor dem Ehrenrat geklagt.

Dieser hat die getroffenen Werbemassnahmen als standeswidrig im Sinne von Art. 20 der Standesordnung der FMH sowie im Sinne der Richtlinien «Information und Werbung» der FMH (Anhang 2 zur Standesordnung FMH) bezeichnet. In

besondere hat der Ehrenrat festgehalten, dass der Arzt persönlich für sämtliche Werbeschritte des von ihm geleiteten Gesundheitszentrums verantwortlich ist und weiter, dass er diese Verantwortung nicht an seinen Arbeitgeber abtreten kann. Die gerügten Werbeaktivitäten waren zwar ohne die Zustimmung der betreffenden Ärzte erfolgt, sie hatten keine Kenntnisse davon und hatten sich nachträglich ausdrück-

«Die Ärztegesellschaft Thurgau erachtet es als sehr wichtig, dass im Zusammenhang mit der Gründung von neuen Praxisformen die Regeln der Standesordnung besonders sorgfältig beachtet werden müssen.»

Regeln der Standesordnung besonders sorgfältig beachtet werden müssen, und wir sind froh um die Anordnung der Publikation des Urteils des Ehrenrates.

Entscheid des Ehrenrates der Ärztegesellschaft Thurgau

«Die Werbeaktivitäten mit Rundschreiben an Versicherte, Flyern, Inseraten und Textbeiträgen in Zeitungen anlässlich der Eröffnung der SWICA-Zentren in Weinfelden und Bischofszell anfangs 2011 haben für viel Aufsehen und Ärger bei Kollegen geführt. Der Vorstand der Ärztegesellschaft

lich vom Vorgehen der SWICA distanziert. Trotzdem hat der Ehrenrat in den vorliegenden Fällen gegen die beiden Ärzte einen Verweis ausgesprochen.

Diese haben diese Beurteilung durch den Ehrenrat anerkannt und den Verweis akzeptiert. Die beiden Verfahren wurden daher durch Vergleich erledigt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage nach der Verantwortlichkeit für Werbeaktivitäten bei Gesundheitszentren und Gruppenpraxen (diese wird erwartungsgemäss in Zukunft an Bedeutung noch zunehmen), wurde eine Veröffentlichung des Entscheides gemäss Art. 47 lit. f der Standesordnung FMH angeordnet.»

Korrespondenz:
Ärztegesellschaft Thurgau
Präsidium
Dr. med. Daniel Jud
Weinfeldstrasse 4
CH-8580 Amriswil
daniel.jud[at]hin.ch